

§ 23 ZFV 1972

ZFV 1972 - Zivilflugplatz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Sicherheitsstreifen müssen so lang sein wie die von ihnen eingeschlossenen Pisten einschließlich der allenfalls vorhandenen Stoppflächen, vermehrt an beiden Enden um mindestens:

1. je 60 m bei Pisten der Klassen A, B und C,
2. je 30 m bei Pisten der Klassen D, E und F,
3. je 15 m bei Hubschrauberpisten der Klassen A und B,
4. je 5 m bei Hubschrauberpisten der Klasse C.

In Kraft seit 01.09.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at